

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/9/30 2001/20/0362

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2004

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## **Norm**

AsylG 1997 §7;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
FIKonv Art1 AbschnA Z2;

## **Rechtssatz**

Der Asylwerber, der mit einer aserbaidschanischen (aserischen) Ehefrau verheiratet ist, wobei aus dieser gemischten Ehe zwei Kinder stammen, hat seine Verfolgungsbehauptung insbesondere auf die Situation seiner Familie begründet. Zur Lage der Aseri und armenisch-aserischer Ehepaare sowie Kinder aus gemischten Ehen hat der unabhängige Bundesasylsenat in einem mit dem hg. Erkenntnis vom 29. März 2001, Zl. 2000/20/0458, bestätigten Bescheid vom 28. September 2000 ausführliche Feststellungen getroffen, die auch im Erkenntnis vom 30. September 2004, Zl. 2001/20/0430 (betreffend den 1987 geborenen Sohn des Asylwerbers), wiedergegeben werden. Diesen Feststellungen ist insbesondere zu entnehmen, dass von Schikanen und Gewaltakten gegen die ethnischen Aseri durch die örtliche Bevölkerung "insbesondere armenisch-aserische Ehepaare sowie Kinder aus gemischten Ehen betroffen" seien. Die im vorliegenden Fall vom unabhängigen Bundesasylsenat getroffenen Feststellungen zu diesem Thema ergeben, wie in dem zuvor zitierten Erkenntnis vom 30. September 2004 näher dargestellt wird, kein grundsätzlich anderes Bild, der unabhängige Bundesasylsenat spricht jedoch statt von "Gewaltakten" - der Terminologie eines von ihm herangezogenen Berichtes des deutschen Auswärtigen Amtes folgend - von "Animositäten". Wie im erwähnten Erkenntnis vom 30. September 2004, Zl. 2001/20/0430, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, im Einzelnen dargelegt wird, hat der unabhängige Bundesasylsenat nicht schlüssig begründet, woraus er die Überzeugung gewonnen hat, dass dem Asylwerber noch drohende Beeinträchtigungen "nicht die asylrechtliche notwendige Intensität" erreichten und er hat darüber hinaus in Bezug auf die Frage staatlichen Schutzes vor "Repressionen Dritter" gegen die aserische Minderheit auch die Rechtslage verkannt. Diese Ausführungen treffen auch auf den hier angefochtenen Bescheid zu.

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200362.X01

## **Im RIS seit**

05.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)